OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401012/7/BMa/TO**

Datum: **Linz, 10. November 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, vom 09.04.2025, GZ: BHGR/924080036295/24, betreffend Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.04.2025, GZ: BHGR/924080036295/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe von 150 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunde wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG)verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf liegt dem Schuldspruch zugrunde:

„Datum/Zeit:	06.07.202, 08:44 Uhr
Ort:	C__, A8 Str.km 37,4, Abschnitt D__ – E__ F__, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solche mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das ‚X' war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war."
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

I.2. Mit Eingabe vom 21.05.2025 erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung wie folgt Beschwerde:
„Gegen Ihren als ‚Straferkenntnis' bezeichneten Bescheid vom 9.04.2025 lege ich hiermit Beschwerde ein."

I.3. Mit Schreiben vom 27.05.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt zur Entscheidungsfindung vor.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 05.08.2025, GZ: LVwG-401012/6/BMa/TO, wurde der Bf unter Hinweis auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG aufgefordert, die Beschwerde zu verbessern und anzugeben, in welchem Umfang die Entscheidung angefochten wird, welche Anträge gestellt werden, und auf welche Gründe sich das Beschwerdevorbringen stützt.
Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde zurückgewiesen wird, sollten nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens die angeführten Mängel behoben werden.

Dieses Schreiben wurde dem Vertreter des Bf am 15.08.2025 zugestellt, innerhalb der angegebenen Frist von zwei Wochen ist eine Verbesserung nicht erfolgt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verwaltungsverfahrensakten. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG lautet wie folgt:

„§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. “

[…]

II.2. § 9 VwGVG legt den erforderlichen Inhalt einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht dar.
So hat eine Beschwerde unter anderem die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und die Darlegung, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll, zu enthalten. Solche Gründe wurden vom Bf nicht vorgebracht, auch nicht in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll.

Mangelt es der Beschwerde an den im § 9 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen, sind diese Mängel nach der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen:

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Die Beschwerdegründe müssen sich allerdings aus dem Beschwerdeschriftsatz selbst ergeben, es genügt nicht, bloß auf andere Schriftsätze zu verweisen - selbst, wenn diese der Beschwerde angeschlossen sind.

Ein solcher Verbesserungsauftrag ist an den Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 05.08.2025 ergangen. Der Bf ist diesem Verbesserungsauftrag, den er am 15.08.2025 erhalten hat, nicht nachgekommen. Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen und es war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann